

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Krafträder (AKB)

Stand 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System
- J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung
- 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)
- 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Sondereinbarungen

- Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)
- Motorrad-Bekleidungs-Schutz
- Selbstbehalt in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Bonus-Klausel

Eingangsbemerkung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Schutzbrief Classic (A.3)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Beiwagen und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Beiwagen verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug oder der Beiwagen sich während des Gebrauchs noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.

A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz für die Dauer von höchstens 6 Wochen ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person (z.B. AG, GmbH oder Verein), gilt der Versicherungsschutz für ihre im Handelsregister eingetragenen Vertreter (z.B. Vorstände). Ist die Versicherungsnehmerin eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG), gilt der Versicherungsschutz für den bzw. die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern, Beiwagen oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers, Beiwagens oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Mitfahrer.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.5.10 Während der vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise besteht für das angemietete, versicherungspflichtige Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen der Urlaubszusatzversicherung nach A.1.4.3 bis A.1.4.5 kein Versicherungsschutz, soweit für Ihr bei uns versichertes Fahrzeug lediglich die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart sind. Die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 gelten für das angemietete Fahrzeug entsprechend.

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden in Folge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Es sind Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende werkseitig erhältliche und verbaute Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- a. fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, z.B. Beinschilder, Packtaschen, Beiwagen, Spezial – Auspuffanlage, Sturzbügel, Vollverkleidung, solange sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. Ebenfalls mitversichert ist der dem Antrieb eines Fahrmotors dienende, aufladbare Speicher für elektrische Energie (Akku, Akkumulator). Bei Austausch des Akkus richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre. Wir nehmen im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis des Ersatzakku einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % pro Betriebsjahr vor. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen Abzug von jeweils 10 % vor. Bei einem Leistungsfall gemäß A.2.6.1.2 AKB (Neupreis- oder Kaufpreisschädigung) erfolgt kein Abzug.
- b. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Sattelbezüge, Pannengeräte),
- c. im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d. Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e. folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung.
- f. nach a bis e mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Werterhöhende Umbauten und/oder werterhöhende Umlackierungen

A.2.1.4 Werterhöhungen Ihres Fahrzeuges durch Umbauten (z.B. an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung) und/oder Umlackierungen sind nicht versichert.

Das gilt nicht für Zubehör und Tuningmaßnahmen, die über den Hersteller erhältlich sind, siehe A.2.1.2 AKB.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.7 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- Faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),

- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche,
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- PC, Laptop, Pocket-/Tablet-PC, Smartphones,
- MP3- Player u. ä.
- sonstige Ersatzteile,
- Straßenkarten, Autoatlas
- Vignetten

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Mutwillige Beschädigungen in Zusammenhang mit der Entwendung sind keine Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung, sondern Ereignisse gemäß A.2.3.3 AKB (Fahrzeugvollversicherung).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen

Zusammenstoß mit Haarwild, Federwild, oder mit Pferd, Rind, Schaf, Waschbär oder Ziege

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit:

- a. Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein, Luchs, Fuchs),
- b. Federwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr.2 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Fasan, Graugans),
- c. einem Pferd, Rind, Schaf, einem Waschbär oder einer Ziege.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folge-

schäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z.B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.000,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.7 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Marderbiss

A.2.2.8 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z.B. durch Überhitzung des Motors in Folge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.000,- mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.9 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben z.B. Windschild, Heck- und Seitenscheiben (Beiwagen), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz- und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitore und Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert. Eine Entschädigung erbringen wir im Reparaturschadenfall nur gegen Vorlage der Reparaturrechnung.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2.1 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich auf Grund eines Betriebsvorganges eintreten, z.B. durch falsche Fahrzeugbedienung wird Schaden im Fahrzeug verursacht, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger bzw. Beiwagen ohne Einwirkung von außen
- Verwindungsschäden

Nicht als Unfallschäden gelten vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einem Schiff, Havarie grosse

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a. das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht,
- b. das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird,

- c. das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet. Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, An- und Abmeldekosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs und seiner Teile. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Versichern Sie nach Zerstörung, Totalschaden (A.2.6.2.1 AKB) oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten, jedoch höchstens bis zu EUR 150,-.

Neupreis- oder Kaufpreisschädigung in der Fahrzeugvollversicherung bei Totalschaden durch Unfall oder Brand und bei Totalentwendung

A.2.6.1.2 In der Fahrzeugvollversicherung zahlen wir

- a. bei Neufahrzeugen den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 12 Monaten nach seiner Erstzulassung;
- b. bei Gebrauchtfahrzeugen den Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erwerb

ein Totalschaden durch Unfall oder Brand oder eine Totalentwendung eintritt.

Zu a: Der Neupreis ist der Betrag, der beim Erwerb des versicherten Fahrzeugs aufgewendet wurde. Der Neupreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen.

Das Fahrzeug muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinden, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder -Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren, und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km bei Erwerb aufweisen.

Die Entschädigung ist auf den Betrag begrenzt, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss.

Maßgeblich für den Neupreis ist in allen Fällen die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

Zu b: Der Kaufpreis ist der Betrag, der beim Erwerb des Gebrauchtfahrzeuges aufgewendet wurde. Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen. Er ist begrenzt auf den von einem von uns beauftragten Sachverständigen rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Erwerbs. Ist ein Ersatzfahrzeug in der versicherten Ausführung oder -falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird- eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung am Schadentag günstiger als zum Kaufpreis erhältlich, beschränkt sich die Entschädigung auf diesen Betrag.

Hinweis:

Sowohl für die Neu- wie auch für die Kaufpreisschädigung gilt:

1. Vom Neupreis beziehungsweise vom Kaufpreis wird ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs und seiner Teile abgezogen.
2. Vor der Beschaffung des Ersatzfahrzeuges und Verkauf des Restwerts müssen Sie unsere Weisungen einholen.
3. Der Neupreis/Kaufpreis vermindert sich um zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.
4. Die Regelungen zur Neupreis- oder Kaufpreisschädigung gelten nicht für Leasingfahrzeuge

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten.

Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus eines Elektrofahrzeuges ersetzen wir nicht.

Fahrzeugtransport nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.5 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadensort bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Die Kosten werden im Rahmen der Obergrenze nach A.2.6.2.2 (Wiederbeschaffungswert) erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.2.6.2 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.2.1 Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.2.2 **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.2.3 **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs und seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Ersatz der Reparaturkosten

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die Reparaturkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a. Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1b.
- b. Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2 abzüglich des Restwertes nach A.2.6.2.3. Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) sowie erforderliche Kosten aufgrund Beeinträchtigung des äußeren Ansehens werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist die Kosten zu übernehmen. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugversicherung auf einen dem Alter bzw. der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug (neu für alt). **Ausnahme:** Bei Austausch des Akkus eines Elektrofahrzeuges richtet sich die Entschädigung nach der Anzahl seiner Betriebsjahre gemäß A.2.1.2.a AKB.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Abzugsfähigkeit nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der Schadenanzeige in Textform, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Entwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss, inklusive

der Kosten von werterhöhenden Umbauten, Lackierungen, abzüglich des Restwerts.

Maßgeblich ist in allen Fällen die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabbatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Überführungskosten, Standgeld, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Akku eines Elektrofahrzeuges auf Grund chemischer Reaktionen, sowie für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung oder durch Materialänderung im Laufe der Zeit entstehen, (beispielsweise eine je nach Alter des Akkus eintretende Leistungsminderung). Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an einem Akku durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben
- sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Scha-

dens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Trackingdays

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offenen wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat, oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in Textform keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Schutzbrief Classic

Hilfe für unterwegs als Service und Kostenerstattung

A.3.1. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen und übernehmen gemäß nachfolgenden Regelungen anfallende Kosten, wenn Sie auf Reisen oder unterwegs sind beziehungsweise Hilfe zu Hause benötigen.

Über unseren Notrufservice (Inland/Ausland: Tel.: 00800-81822000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland +49711-662721912 (kostenpflichtig)); nehmen wir rund um die Uhr Notrufe entgegen und leiten sie an die zuständigen Organisationen (z.B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Abschleppunternehmen, Werkstätten) weiter. Wir vermitteln Ihnen und den berechtigten Insassen jederzeit die bei Panne und Notfall notwendigen Informationen und Adressen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug gilt für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Mitfahrer (mitversicherte Personen). Berechtigte Mitfahrer (Fahrer und alle weiteren Mitfahrer) sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs sind.

Zudem haben Sie und, sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, Ihre minderjährigen Kinder sowie Stiefkinder und Pflegekinder Versicherungsschutz, auch wenn sie ohne das versicherte Fahrzeug unterwegs sind.

A.3.3 Versicherte und nicht versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge

A.3.3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger und Beiwagen.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.3.3.2 Nicht versichert ist das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug, soweit es nicht, oder lediglich mit einem Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen, zugelassen ist.

A.3.4. Hilfe bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges

Begriffserklärungen:

Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug auf Grund eines Defektes nicht mehr fahrbereit ist. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die unvorhergesehene Entladung des Akkus als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Diebstahl ist die Entwendung des versicherten Fahrzeuges oder seiner Teile, insbesondere durch Diebstahl und Raub, siehe A.2.2.2 AKB.

Totalschaden ist gegeben, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Was passiert, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall oder einem Totalschaden oder einem Diebstahl ausfällt?

In diesen Fällen, sofern sich der Schaden mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnort in Deutschland entfernt er eignet hat, erbringen wir die folgenden Leistungen:

A.3.4.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen bei einer Panne für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 100,-.

A.3.4.2 Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall; einem Teilediebstahl, Wiederauffinden nach einer Totalentwendung, an der Schaden- bzw. Fundstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 200,-; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.3.4.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.4.4. Mietfahrzeug

Wenn das Fahrzeug nicht am Schadentag oder am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietfahrzeugs. Wir übernehmen die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für 7 Tage ab Tag des Schadeneintritts, beschränkt auf EUR 50,- je Tag.

Wir übernehmen keine Mietfahrzeugkosten, wenn Sie sich für die Inanspruchnahme:

- unseres Weiter- und Rückfahrt-Service (A.3.4.5) oder
- unseres Übernachtungs-Service (A.3.4.6) oder
- unseren Pick-Up-Service (A.3.4.9)

entscheiden.

A.3.4.5 Weiter- und / oder Rückfahrt

Wenn das Fahrzeug nicht am Schadentag oder am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann, sei es wegen der Erfordernis einer längeren Reparatur, sei es, weil das Fahrzeug wegen eines Totalschaden oder einer Totalentwendung nicht mehr fahrbereit, bzw. nicht mehr zur Verfügung steht, erstatten wir folgende Fahrtkosten:

- a. die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b. die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.9 und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- c. die Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

A.3.4.6 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.4.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

A.3.4.7 Kraftradschlüssel-Service

Gehen Schlüssel für das versicherte Fahrzeug verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten der Ersatzschlüssel. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

A.3.4.8 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder nach einem Totalschaden bis zum Rücktransport oder eines Transportes zur Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir diese Kosten bis zur Schadenabwicklung, höchstens für zwei Wochen.

A.3.4.9 Pick-up Service

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs und aller berechtigten Personen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal EUR 500,-, wenn:

- das Fahrzeug nach einer Panne, Unfall oder Teillediebstahl innerhalb Deutschlands nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Leistungen Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.4.5, Übernachtung nach A.3.4.6 und Mietfahrzeug nach A.3.4.4 sind in diesem Fall ausgeschlossen.

A.3.5. Zusätzliche Leistungen bei Auslandsreisen mit dem versicherten Fahrzeug

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.3.9 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie oder die unter A.3.2. genannten mitversicherten Personen einen Wohnsitz haben. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. **Reise** ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Erreignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- a. **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b. **Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport**
Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c. **Mietfahrzeug im Reparaturfall**
Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen auch die Kosten, solange Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können, jedoch höchstens für 3 Tage und höchstens in Höhe EUR 50,- am Tag. Dies gilt zusätzlich zu A.3.4.4.
- d. **Mietfahrzeug bei Totaldiebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges:**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen Mietfahrzeugkosten anstelle der Leistung
 - Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.4.5
oder
 - Übernachtung nach A.3.4.6, unschädlich ist eine Übernachtung, diese wird übernommen,
oder
 - die Kosten für die Rückfahrt an Ihren ständigen Wohnsitz.Die Leistungen erfolgen höchstens bis zu EUR 500,-.
- e. **Fahrzeugunterstellung, -verzollung und -verschrottung**
Nach Auffinden Ihres versicherten Fahrzeuges im Ausland infolge einer Entwendung, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten der Fahrzeugunterstellung bis zum Rücktransport, Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Auffinden nach Totalentwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.6. Weitere zusätzliche Leistungen unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland (siehe 3.5 AKB)

A.3.6.1 Verlust von Gegenständen

Erreignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Verlust von Gegenständen zusätzlich folgende Leistungen:

- a. **Ersatz von Zahlungsmitteln**
Geraten Sie durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- zur Verfügung.
- b. **Sperrung von Kreditkarten**
Verlieren Sie Ihre Scheck- oder Kreditkarte, benachrichtigen wir auf Ihren Wunsch unverzüglich die betreffende Bank oder das Kreditkartenunternehmen.
- c. **Beschaffung von Ersatzdokumenten**
Verlieren Sie ein für die Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.6.2 Juristische Hilfeleistung, Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

- a. **Dolmetscher, Rechtsanwalt, Diplomatische Vertretung**
Wir vermitteln auf Ihren Wunsch einen Dolmetscher und beauftragen einen kompetenten Rechtsanwalt. Falls erforderlich, schalten wir zusätzlich die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Konsulat ein.
- b. **Rechtskosten-Vorschuss**
Wir legen die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-. Nicht übernommen werden die Kosten der Strafverfolgung selbst.
- c. **Strafkautions**
Wir erbringen für Sie eine von den Behörden verlangte Strafkautions als zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-.
- d. **Benachrichtigungs-Service bei Festnahme oder Haftbedrohung**
Werden Sie oder eine mitversicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

A.3.6.3 Rechnungen in ausländischer Währung

Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsbegleichung in EUR.

Bei Krankheit oder Verletzung

A.3.6.4 Bei unerwarteter Krankheit oder Verletzung erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- a. **Arzneimittelversand**
Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die vor Ort nicht besorgt werden können, sorgen wir, nach Abstimmung mit dem Hausarzt, für deren Zusendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.
- b. **Versand von Brillen- oder Kontaktlinsen**
Haben Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgen wir für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen selbst.

A.3.6.5 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten. Diese Leistungen gelten nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen

Versichert sind Reisen (siehe A.3.5 AKB) mit und ohne im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe in Folge **einer unerwarteten Erkrankung** oder Verletzung, oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Unerwartet ist eine Erkrankung, wenn diese innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten der noch vorhanden ist.

Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Folgende Leistungen erbringen wir, wenn Sie mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs sind:

A.3.7.1 Fahrzeugabholung

Kann das versicherte Fahrzeug in Folge einer länger als drei Tage andauernden unvorhersehbaren Erkrankung oder einer Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Mitfahrer zurückgefahren werden, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn der Fahrer verstorben ist. Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis EUR 0,40 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Mitfahrer entstehenden und durch den Fahrer ausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

A.3.7.2 Vermittlung ärztlicher Betreuung in deutscher Sprache

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir benennen Ihnen und den mitversicherten Personen, Namen und Adressen deutsch oder englisch sprechender Ärzte und vermitteln, falls dies zur medizinischen Betreuung erforderlich ist, auch Namen und Adressen von Dolmetschern. Falls erforderlich, stellen wir den Kontakt zwischen Hausarzt und dem behandelndem Arzt bzw. behandelndem Krankenhaus her.

A.3.7.3 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir bei deren Beschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,-.

A.3.7.4 Benachrichtigungs-Service

Erkranken oder verletzen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

A.3.7.5 Heimtransport von Haustieren

Können Sie oder mitversicherte Personen in Folge einer Erkrankung oder Verletzung mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, sorgen wir für deren Heimtransport und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine exotischen Tiere.

A.3.7.6 Hausschlüssel-Service

Verlieren Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel für Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

A.3.7.7 Such-, Rettungs- oder Bergungskosten

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir folgende Kosten:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
 - den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
 - den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-.

Die nachfolgenden drei Leistungen erbringen wir, auch wenn Sie ohne das versicherte Fahrzeug unterwegs sind:

A.3.7.8 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

A.3.7.9 Krankenbesuch

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

A.3.7.10 Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer unvorhersehbaren Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-. Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.3.8 Hilfe bei Notfall zu Hause

Ereignet sich bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug bei Ihnen zu Hause ein Notfall, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

A.3.8.1 Reiserückrufservice

Ist in Folge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder in Folge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.8.2 Kinderbetreuungs-Service

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder in Folge derer oder Ihrer Erkrankung oder Verletzung betreut werden, vermitteln wir eine zur Betreuung geeignete Person. Nicht übernommen werden die Kosten der Kinderbetreuung selbst.

A.3.8.3 Handwerker-Service

Wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen und Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Nicht übernommen werden die Kosten der Soforthilfemaßnahmen selbst.

A.3.8.4 Haushüter-Service

Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Nicht übernommen werden die Kosten des Haushüters selbst.

A.3.9 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben mit dem Schutzbrief Classic Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.3.10.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

A.3.10.2 Motorsportliche Veranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.3.10.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat, oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.

A.3.10.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10.5 Schäden durch terroristische Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch terroristische Handlungen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Mehrwertsteuer, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. Soweit wir Leistungen bis zu einem in EUR genannten Höchstbetrag erstatten, ist in diesem Betrag auch die Mehrwertsteuer enthalten.

A.3.11.2 Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.3.11.3 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4 Kfz-Unfallversicherung

Keine Regelung

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief Classic

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB), haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggfs. beim Schutzbrief Classic für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeugversicherung

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit in Textform zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

C. Beitragszahlung

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,

- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

Änderung der vereinbarten Zahlungsweise

C.4.3 Monatliche Zahlungsperiode setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund eines uns wirksam erteilten SEPA-Mandats von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist das SEPA-Mandat nicht wirksam oder wird es widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode.

Ist vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen

Saisonkennzeichen

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsperiode kann vereinbart werden. Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

Saisonbeitrag

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten jährlichen Zahlungsperiodenbeitrag.

Vorzeitiges Vertragsende

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison, oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert, oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung und beim Schutzbrief Classic besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.6.1 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung und beim Schutzbrief Classic besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.6.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeugmitfahrer, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die jeweils gesetzlich geregelten Mindestversicherungssummen. Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht)
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 1.000 beträgt, selbst reguliert haben oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic

Anzeige eines Versicherungsfalles

E.4.1 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns einen Schadenfall unverzüglich telefonisch zu melden.

Einholen unserer Weisung

E.4.2 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.3 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Unfallversicherung

Keine Regelung

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen, oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Keine Regelung

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahren der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugversicherung. Soweit vor Veräußerung ein Schutzbrief Classic bestand, erlischt diese Versicherung zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 den Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Betreffen die Änderungen nach J.7 die Kfz-Haftpflicht- oder Fahrzeugversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrigen Versicherungsarten erstrecken.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Mo-

nats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahren der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung sowie der Schutzbrief Classic sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief Classic, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, enden auch die für das Fahrzeug bestehenden Verträge zum Schutzbrief Classic.

G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam,

wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Soweit vor Veräußerung ein Schutzbrief Classic bestand, erlöschen diese Versicherungsarten zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahr-

zeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic besteht für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks auf direktem Weg ausgeführt werden sowie entsprechende Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Zulassungsfahrten Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder zur Zulassung, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic besteht für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzei-

chen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks auf direktem Weg ausgeführt werden sowie entsprechende Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Zulassungsfahrten Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder zur Zulassung, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempelt Kennzeichen zugeteilt hat.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Malusklasse (M)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine nachfolgend beschriebene SF-Klasse, Klasse 0 bzw. Malus-Klasse (M) und der sich daraus ergebende, nachfolgend beschriebene Beitragssatz nach der Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen:

I.1.1 Regeleinstufung für Krafräder nach Anhang 3 Ziffer 5.1.1, Leichtkrafträder und Krafräder nach Anhang 3 Ziffer 5.1.2.

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvollversicherung
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	20%	20 %
19 Kalenderjahre	SF 19	21 %	20 %
18 Kalenderjahre	SF 18	21 %	21 %
17 Kalenderjahre	SF 17	21 %	21 %
16 Kalenderjahre	SF 16	22 %	21 %
15 Kalenderjahre	SF 15	22 %	22 %
14 Kalenderjahre	SF 14	23 %	22 %
13 Kalenderjahre	SF 13	23 %	23 %
12 Kalenderjahre	SF 12	24 %	23 %
11 Kalenderjahre	SF 11	24 %	24 %
10 Kalenderjahre	SF 10	25 %	25 %
9 Kalenderjahre	SF 9	26 %	25 %
8 Kalenderjahre	SF 8	27 %	26 %
7 Kalenderjahre	SF 7	28 %	27 %
6 Kalenderjahre	SF 6	30 %	29 %
5 Kalenderjahre	SF 5	31 %	30 %
4 Kalenderjahre	SF 4	34 %	32 %
3 Kalenderjahre	SF 3	36 %	34 %
2 Kalenderjahre	SF 2	40 %	37 %
1 Kalenderjahre	SF 1	45 %	41 %
---	SF ½	62 %	57 %
---	0	83 %	75 %
---	M	129%	87 %

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sonderersteinstufung eines Krafrads (oder eines Leichtkraftrads) in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird der Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn während der gesamten Dauer der Sonderersteinstufung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das versicherte Fahrzeug ist ein Krafrad im Sinne von Anhang 3 Ziffer 5;
- das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Sondereinstufung und während der Vertragslaufzeit auf Sie, Ihren Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen.

- das Fahrzeug wird nur von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren;
- Sie sind Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts,
- alle Fahrer sind zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung und während der Vertragslaufzeit 18 Jahre oder älter.

Zusätzliche Regelung für das bisherige Fahrzeug:

- Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, auf Ihr Unternehmen, auf eine Ihrer Tochterfirmen oder auf Ihren Konzern ist bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Wohnmobil oder ein Krafrad (ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen) bei uns versichert;
- die Kfz-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs ist zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft (keine Sonderersteinstufung);
- Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner sind Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts.

Sonderersteinstufung eines Krafrads oder Leichtkraftrads in SF-Klasse 3

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn während der gesamten Dauer der Sonderersteinstufung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das versicherte Fahrzeug ist ein Krafrad im Sinne von Anhang 3 Ziffer 5;
- das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Sondereinstufung und während der Vertragslaufzeit auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen
- das Fahrzeug wird nur von Ihnen, Ihrem Ehepartner oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren;
- Sie sind Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts;
- alle Fahrer sind zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung und während der Vertragslaufzeit 23 Jahre oder älter

Zusätzliche Regelung für das bisherige Fahrzeug:

- Für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, ein Krafrad, ein Wohnmobil oder ein privat genutzter Lieferwagen (ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen) bei uns versichert;
- die Kfz-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs ist zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse 3 eingestuft;
- Sie, Ihr Ehepartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner müssen Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts sein.

Eine Sonderersteinstufung nach I.2.2 ist ausgeschlossen, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.6.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Schließen Sie für ein unter I.1 genanntes Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall können Sie verlangen, dass wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6 übernehmen. Befindet sich die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Fahrzeugvollversicherung in einer Malus-Klasse (M), wird die Fahrzeugvollversicherung ab Beginn in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Keine Regelung

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

Sonderregelung bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Ist der Vertrag zum 1. Januar unterbrochen, erfolgt die Neueinstufung nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung unterbrochen war. Berücksichtigt werden hierbei auch Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gemeldet werden.

Maßgeblich für die Neueinstufung sind in diesem Fall die Regelungen der zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung gemeldet werden, führen erst in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag entsprechend der Tabelle nach I.1 in die nächste bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder Malus-Klasse (M/S)

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 sowie aus einer M-Klasse bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf, Entfall SF-Staffel für Versicherungsnehmer unter 30 Jahre

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, so gilt:

- a. Ihr Vertrag wird entsprechend den nachstehenden Tabellen zurückgestuft
- b. Eine Sondereinstufung für Versicherungsnehmer unter 30 Jahren nach I.1.2 entfällt entsprechend Ziffer 6 dieser Sondervereinbarung.

Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Rückstufung aus Klasse	Bei einem Schaden	Bei zwei Schäden	Bei drei Schäden	Bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 2	0	M	M
SF 19	SF 2	0	M	M
SF 18	SF 2	0	M	M
SF 17	SF 2	0	M	M
SF 16	SF 2	0	M	M
SF 15	SF 1	M	M	M
SF 14	SF 1	M	M	M
SF 13	SF 1	M	M	M
SF 12	SF 1	M	M	M
SF 11	SF 1	M	M	M
SF 10	SF 1	M	M	M
SF 9	SF 1	M	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

I.3.4.2 Fahrzeugvollversicherung

Rückstufung aus Klasse	Bei einem Schaden	Bei zwei Schäden	Bei drei Schäden	Bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	SF ½	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.

Dazu zählen nicht vom Versicherer in Auftrag gegebene Kosten für Rechtsberatung, Prozesse und Gutachten sowie Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessordnung - ZPO).

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a. wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung -gilt nicht bei Spannungsschäden- Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
- b. wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben
- c. der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet
- d. wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden
- e. Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat
- f. wir in der Fahrzeugversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der GAP-Deckung nach A.2.6.1.3 erfüllen.
- g. wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz erfüllen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Mithaftung vorliegt, d.h. zu demselben Schadenereignis auf Grund eines Anspruchs aus der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Zahlung an einen Dritten oder aus der Fahrzeugversicherung eine Zahlung an Sie für den nicht über den Ausland-Schaden-Schutz gedeckten Teil des Fahrzeugschadens erfolgt.
- h. mit dem entwendeten Fahrzeug wird auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs haben die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Zuschlag für mehrere Schäden

I.4.2.3 Melden Sie uns in der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehrere Schadenereignisse, können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs je Versicherungsart Zuschläge vereinbaren.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als EUR 1.500,- beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei

Monaten ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern Ihr Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs.

Rabatttausch bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeugs

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Rabatttausch bei Erwerb eines weiteren Fahrzeugs

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a. Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkraftfahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, Kraftträder, Wohnmobile, gewerblich oder privat genutzte Quads/ATVs, landwirtschaftlich genutzte Quads/ATVs, Trikes, dreirädrige Fahrzeuge, vierrädrige Fahrzeuge, Fun-Fahrzeuge (Buggy, Roadkart, Go-Kart u.a.) sowie Bautruppwagen, Bestattungswagen, Bürofahrzeuge, Hub- und Gabelstapler, Fahrzeuge für Tiere zu Sportzwecken z.B. Pferdetransporter, Krankenwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Werkstattwagen, Multifunktionsfahrzeug und Teleskopstapler.
- b. Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c. Obere Fahrzeuggruppe:
Abschleppwagen und Pannenhilfsfahrzeuge, Feuerwehrkraftfahrzeuge mit Ausnahme von Gerätewagen und Gruppenwagen (Mannschaftswagen), Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Omnibusse, Viehtransporter.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Kurier- oder Postdienst oder einem Lieferwagen, der zur entgeltlichen Warenauslieferung genutzt wird, auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr.

Fahrzeuge, von denen eine Übertragung auf ein anderes Fahrzeug nur eingeschränkt möglich ist

Soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt, ist eine Übertragung von diesem nur möglich auf ein Fahrzeug, das der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, von dem der Schadenverlauf übernommen wird:

- Landwirtschaftliche Zugmaschine / landwirtschaftlich genutztes Quad / ATV
- Hub- und Gabelstapler
- Teleskoplader

I.6.2.2 Gehören die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, keiner Fahrzeuggruppe nach I.6.2.1 an, kann der Schadenverlauf nur übertragen werden, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugvollversicherung

I.6.2.3 Besteht oder bestand innerhalb des letzten Jahres für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf nach I.6.1 übernommen werden soll eine Fahrzeugvollversicherung, können die Schadenverläufe der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nur zusammen übernommen werden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, oder um Ihre Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder um Ihre Geschwister. Die Übertragung des Schadenverlaufs ist auch dann möglich, wenn die andere Person eine juristische Person oder ein Unternehmen ist;
- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person in Textform. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die jeweiligen Fahrzeuge der anderen Person waren.
- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabatttausch nach I.6.1.2 oder I.6.1.3

I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einem Rabatttausch, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, überwiegend von demselben Personenkreis gefahren wird. Zur Glaubhaftmachung ist eine Erklärung in Textform von Ihnen erforderlich.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme der Sonderersteinstufung nach I.6.1.1 bis I.6.1.3

I.6.2.6 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einer Sonderersteinstufung nach I.2.2.2 es sei denn, Ihr Vertrag, für den die Sonderersteinstufung galt, endete durch Kündigung nach B.2.5, G.2.1, G.3.1, G.2.3, G.3.3, und § 38 VVG, oder auf Grund B.2.4 oder Rücktritt nach § 37 VVG.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung

I.6.4.1 Ist der Vertrag, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, zum Zeitpunkt der Übernahme beendet (Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall), gilt:

- a. Ist der Vertrag höchstens ein Jahr beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Vertrag nicht beendet worden.
- b. Ist der Vertrag mehr als ein Jahr, aber nicht länger als zehn Jahre beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c. Ist der Vertrag seit mehr als zehn Jahren beendet, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr

I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a. War der Vertrag nicht länger als ein Jahr beendet, wird er entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag länger als ein Jahr beendet war, im Kalenderjahr der Übernahme jedoch mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.
- b. War der Vertrag länger als ein Jahr beendet und bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse oder Klasse 0 ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Im Übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

Abgabe von Schadenverläufen nach Sonderersteinstufungen

I.8.3 Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen nach I.2.2 werden nicht berücksichtigt.

Schadenklassenmeldungen

I.8.4 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in I.1, I.2 und I.3 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrags berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerallee 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

Schadenklassenanfrage

I.8.5 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug entsprechend des für diesen Wohnsitz jeweils gültigen Kreisgemeindeschlüssels einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist ausschließlich die Wohnsitz-Postleitzahl des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Wir sind berechtigt, mit der Bewertung, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat, einen unabhängigen Treuhänder zu beauftragen. Ändert sich der Schadenbedarf dieser Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.3 Jährliche Fahrleistung

Keine Regelung

J.4 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2., sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der

bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeug- und die Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.

Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung sowie die Faktoren für einzelne oder für alle im Tarif vorgesehenen Risikomerkmal zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen und ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Risiko gewährleisten.

Wir sind berechtigt, dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigen zu lassen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

J.8 Änderung des Lebensalters

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag entsprechend den für Ihren Vertrag vereinbarten Faktoren für das Lebensalter (Geburtsjahr) des jüngsten und/oder ältesten Fahrers zu ändern.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes bzw. ab Wirksamwerden der ersten Beitragsfälligkeit im folgenden Kalenderjahr wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 oder G.2.8 kein Kündigungsrecht.

J.9 Änderung des Fahrzeugalters

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag entsprechend den für Ihren Vertrag vereinbarten Faktoren für das Fahrzeugalter (Erstzulassung) zu ändern.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes bzw. ab Wirksamwerden der ersten Beitragsfälligkeit im folgenden Kalenderjahr wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 oder G.2.8 kein Kündigungsrecht.

K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, die die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt. Lag der Zeitpunkt der Änderung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Veränderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Angaben bei Angebotsanforderung

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Angaben zu Änderungen

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraumes so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert. Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten, der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschriftverfahren aus dem Tarif ergeben.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Folgen von vorsätzlichen Verstößen gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1

K.1.3.7 Haben Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1 verstoßen, die eine Beitragssenkung ermöglichten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen. Zusätzlich zur Beitragsnachberechnung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrfach gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1 verstoßen wurde. Die Vertragsstrafe gilt

nicht, wenn Sie nachweisen, dass gegen diese Pflichten nicht vorsätzlich verstoßen wurde.

Bei Verstößen gegen die Verhaltenspflicht:

- Fahrerkreis und Fahreralter

treten die Rechtsfolgen nicht ein, wenn es sich um Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Hotelangestellten im Dienst, eine Probefahrt einer Werkstatt anlässlich einer Reparatur oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation handelt. Eine Notsituation ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn der Fahrer die Fahrt aufgrund Alkoholkonsum nicht fortsetzen bzw. vornehmen kann.

Bei Verstößen gegen die Verhaltenspflicht:

- Garage / Carport

treten die Rechtsfolgen nicht ein, wenn das versicherte Fahrzeug während einer Dienstreise, Urlaubsabwesenheit, o.ä. nicht z.B. in einer Garage o.ä. abgestellt werden kann.

K.1.3.8 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6 oder K.1.3.7, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 3 oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich. Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen. Dies gilt auch bei werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahremerkmalen, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen. Abweichend von K.2.1.3 Satz 1 wird die damit verbundene Beitragsänderung mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums einen Beitragszuschlag von 100 % zu berechnen. Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

K.3 Jährliche Fahrleistung

Keine Regelung

K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Haben Sie bereits niedrigere Beiträge gezahlt, ist der Unterschiedsbetrag von Ihnen nachzuzahlen. Haben Sie bereits höhere Beiträge gezahlt, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet.

Führt eine Änderung des vereinbarten Beitragfälligkeitstermins durch einen Fahrzeugwechsel oder auf Grund einer Vereinbarung mit Ihnen dazu, dass wir Ihnen für mehr als 12 Monate den gleichen Beitragssatz berechnen, stellen wir den Beitragssatz auf Ihren Antrag so, wie er ohne Änderung des Fälligkeitstermins gelten würde.

K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung

Versichern Sie Ihr Fahrzeug bei uns nach Beendigung einer Vorversicherung, sind Sie verpflichtet, unsere Fragen hierzu wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung

Weichen die Angaben des Vorversicherers von Ihren Angaben ab, werden wir die Ihnen im Versicherungsschein auf Grund Ihrer Angaben vorläufig bestätigten Schaden- bzw. Schadenfreiheitsklassen und die hieraus errechneten Beiträge rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers anpassen.

K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen einer Sondererbestufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Angaben bei Angebotsanforderung

K.4.4.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach I.2.2 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Überprüfung der Voraussetzungen

K.4.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach I.2.2 erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.4.4.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach I.2.2 nicht vorliegen würden.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.4.4.4 Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.4.1 verstoßen haben.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes

Keine Regelung

K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohn- oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn;

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108- 0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung ist erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 durchzuführen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend vorstehender Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

1.1 Fahreralter und Fahrerkreis

a. Fahreralter

Sie bestätigen uns, dass zu Beginn und während des Vertrages alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs nicht jünger und nicht älter als die im Versicherungsschein ausgewiesenen Geburtsjahre sind.

b. Fahrerkreis

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug

- nur von Ihnen (Einzelfahrer)
- von Ihnen und/oder Ihrem Partner*
- von Ihnen und/oder Ihrem Partner* und sonstigen Fahrern gefahren wird.

*Partner: ist Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich) Eine namentliche Benennung der Fahrer ist nicht erforderlich, jedoch müssen Sie uns bei Vertragsbeginn das Geburtsjahr des jüngsten sowie des ältesten berechtigten Fahrers angeben. Ändert sich der von Ihnen angegebene Fahrerkreis während der Vertragslaufzeit, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Wir sind berechtigt, den Betrag entsprechend anzupassen (siehe K.1.1.2).

1.2 Einzelfahrer - Partner

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug nur von Ihnen oder von Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (siehe Definition 1.1) gefahren wird.

1.3 Fahrzeug mit umweltfreundlichem Antrieb

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer mit einer der nachfolgenden Treibstoff- oder Antriebsarten betrieben wird:

- a. Hybrid-Antrieb,
- b. Elektro-Antrieb,
- c. Brennstoffzellen-Antrieb,
- d. Wasserstoff,
- e. Erdgas / Biogas (LPG, LNG, CNG).

1.4 Fahrzeugalter

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung nach dem Fahrzeugalter. Sie bestätigen uns bei Vertragsbeginn das Alter des versicherten Fahrzeugs am Tag seiner erstmaligen Zulassung.

1.5 Abweichender Halter

Das versicherte Fahrzeug ist bei Vertragsbeginn und während der Vertragsdauer nicht auf Sie, sondern wie folgt zugelassen:

- a. auf Ihren Ehepartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;
- b. auf ein Kind oder ein Elternteil von Ihnen;
- c. Sicherungsgeber beispielsweise bei finanzierten Fahrzeugen
- d. auf einen Werksangehörigen eines Motorradherstellers, -Händlers oder -Importeurs, soweit das Motorrad nicht geleast ist;
- e. auf den Motorradhändler, welcher das versicherte Motorrad Ihnen als Neufahrzeug verleast oder verkauft hat.
- f. auf Ihr Unternehmen, auf einen Inhaber/Gesellschafter Ihres Unternehmens, auf einen Ihrer Geschäftsführer, auf eine Ihrer Tochterfirmen oder auf Ihren Konzern.
- g. auf einen sonstigen Halter

1.6 Garage

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Kraftrad nachts in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6 Uhr in einem verschließbaren Gebäude (Haus, Garage, Scheune, Gartenhaus) abgestellt wird, dessen baulicher Zustand entsprechenden feuerschutzrechtlichen Anforderungen genügt, soweit das Kraftrad in dieser Zeit nicht genutzt wird.

1.7 Lastschriftverfahren /Top-Giro-Konto

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs

- a. von einem TopGiro-Konto bei der Wüstenrot-Bank oder
- b. von einem anderen Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben.

Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

1.8 Berufsgruppe (Tarifgruppe/Branche)

Sie bestätigen uns, dass Sie zu Vertragsbeginn die Voraussetzungen in der von Ihnen genannten und in Anhang 2 definierten Berufs- / Tarifgruppe erfüllen.

1.9 Antiblockiersystem (ABS)

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer mit einem elektronischen Antiblockiersystem (ABS) ausgestattet ist.

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen nach der Berufsgruppe, in der Sie zu Vertragsbeginn tätig sind. Zur Beitragsberechnung werden Branchen in den folgenden Berufsgruppen zusammengefasst:

1 Agrarier und Landwirte

Zur Berufsgruppe Agrarier und Landwirte gehören:

- a. Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind. Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen eine Mindestgröße von ½ ha haben, Betriebe der Gartenbauberufsgenossenschaft eine Mindestgröße von 2 ha. Die Betriebe müssen von Ihnen selbst bewirtschaftet werden;
- b. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;
- c. Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verbringen.

Zur Landwirtschaft gehören z.B. der Pflanzenbau (Freiland und Gärtnerei), die Tierzucht, die Jagd, die Fischerei, die Fischzucht, die Landschaftspflege.

2 Beamte und Richter

Zum öffentlichen Dienst bzw. zur Berufsgruppe Beamte und Richter gehören:

- a. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f. Beamte, Richter und Beamte auf Zeit der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden. Ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, nicht aber Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer;
- g. Beamte und Richter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Richter und Beamte auf Zeit;
- h. Pensionäre und beurlaubte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

3 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gehören:

- a. Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sowie Personen, die dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, sofern

ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;

- b. Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 3 a genannten Angestellten und Arbeiter;
- c. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angestellte und Arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a oder 3 b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind. Angestellte und Arbeiter juristischer Personen des Privatrechts, die ursprünglich die Voraussetzungen unter 2 b erfüllt haben, jedoch wegen zwischenzeitlich erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen unter 2 b bei Vertragsbeginn nicht mehr erfüllen, gehören nicht zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

4 Kredit- und Versicherungsgewerbe

Zur Berufsgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes tätig sind.

Zu den Unternehmen des Versicherungsgewerbes gehören auch Krankenversicherer, Unfallversicherer und Rentenversicherer.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Kredit und Versicherungsgewerbe ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

5 Handwerk

Zur Berufsgruppe Handwerk gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für einen Handwerksbetrieb tätig sind.

Handwerksbetrieb ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung), eines zulassungsfreien Handwerks (§ 18 Abs 1 Handwerksordnung) oder eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 18 Abs. 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Handwerk ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 4 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

6 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte). Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe "Freiberufliche Tätigkeit" ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 5 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

7 Sonstige Branchen, Nicht Erwerbstätige

7.1 Zur Berufsgruppe Sonstige Branchen gehören Personen, die zu Vertragsbeginn in einer Branche tätig sind, die keiner unter 1 bis 6

genannten Berufsgruppe zugeordnet werden kann oder die für die Einstufung in diese Berufsgruppen aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.

7.2 Zur Berufsgruppe Nicht Erwerbstätige gehören Personen, die zu Vertragsbeginn

- a. keine mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit ausüben, und
- b. keiner unter 1 b, 2 h oder 3 c genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe nicht erfüllen, oder
- c. in einer oder mehreren unter 1 bis 6 genannten Berufsgruppen lediglich einen 'Minijob', eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbstständige Tätigkeit nach §8 Sozialgesetzbuch IV ausüben.

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen (§49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG), Taxen (§47 Absatz 1 PBefG) und Pkw, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge genutzt werden.

2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Kraftfahrzeuge, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebssitz oder in seiner Wohnung entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

3 Selbstfahrervermietfahrzeuge, Händlerfahrzeuge

3.1 Selbstfahrervermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und entsprechend zugelassen sind.

3.2 Händlerfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge auf den Fahrzeughersteller oder auf den Firmensitz des Autohauses oder des Motorradhändlers zugelassen sind, jedoch überwiegend in den Verkaufsräumen bzw. auf dem Firmengelände des Händlers zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Gelegentlich kommen sie auch auf Probefahrten im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz. Ausnahmsweise werden sie gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet.

4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

5 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

5.1 Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

5.1.1 Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hub-

raum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).

5.1.2 Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

5.2 Krafträder werden nach folgenden Fahrzeugarten unterschieden:

- Tourer/Sporttourer,
- Sportler/Naked Bike,
- Supersportler,
- Roller,
- Harley/Custombike,
- Cruiser/Chopper,
- Enduro,
- Sonstige.

Die Zuordnung des versicherten Kraftrades zu einer der vorgenannten Fahrzeugarten richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, hilfsweise nach dem allgemeinen Verständnis der Marktteilnehmer (Händler u.a.).

6 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7 Quads bzw. ATVs

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge

- Fun-Fahrzeuge sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.
- dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes) sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
- vierrädrige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und maximale Nutzleistungen bis 15 kW besitzen.

9 Trikes

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen:

10.1 Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa, u.a.), ausgestattet entweder

- mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 30ccm, oder
- mit einem Elektromotor - maximale Motorleistung 500 Watt, und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 25 km/h (Mofa),
- bis 20 km/h (Leichtmofa),
- bis 45 km/h (u.a.).

10.2 Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller u.a.) zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

10.3 *vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge* im Sinne von § 2 Nr. 12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50 ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

10.4 *motorisierte Krankenfahrstühle*

10.5 *Elektronische Mobilitätshilfen* mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, auch wenn ihr Betrieb abweichend von den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) lediglich auf Grund von § 47 Absatz 1 Ziffer 1 FZV und § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO im Rahmen einer landesrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Straßenverkehr zugelassen ist, soweit sie den jeweiligen Vorgaben dieser landesrechtlichen Ausnahmegenehmigung entsprechen und mit einer typenüblichen Wegfahrsperr- bzw. Alarmanlage ausgestattet sind.

11 Anhänger und Auflieger

Anhänger und Auflieger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

12 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind

13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

14 Lkw und Lieferwagen

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

14.1 *Lkw* sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

14.2 *Lieferwagen* sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

15 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16 Verwendungszweck

16.1 Lieferwagen

16.1.1 *Entgeltliche Warenauslieferung (auch Post)*

Entgeltliche Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren (auch Post), die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.1.2 *Handwerksbetrieb und Kundendienst*

Handwerksbetrieb und Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.1.3 *Private Nutzung*

Private Nutzung ist die ausschließliche Nutzung des Lieferwagens in der Freizeit oder auf dem Weg zur Arbeit.

16.1.4 *Sonstige Zwecke*

Sonstige Zwecke ist jede andere, in 16.1.1 bis 16.1.3 nicht genannte Nutzung des Lieferwagens.

16.2 Lkw, Zugmaschine, Anhänger und Auflieger

16.2.1 *Werkverkehr*

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens (§1 Absatz 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Werkverkehr ist auch die nach §2 Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnisbefreite Güterbeförderung.

16.2.2 *Güterverkehr*

Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung von Gütern für andere.

16.2.3 *Umzugsverkehr*

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Lkw, Anhänger oder Auflieger für andere.

16.3 Pkw

16.3.1 *Kurier- und Postdienst / Warenauslieferung*

Überwiegende Fahrzeugnutzung im Kurier- bzw. Postdienst und/oder zur Warenauslieferung Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte.

Warenauslieferung ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.3.2 *Vertretung / Handelsvertretung*

Vertretung / Handelsvertretung ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

- im Rahmen des §84 Abs.1 HGB (Vermittlung oder Abschluss von Geschäften als Handelsvertreter) oder
- im Rahmen des §93 HGB (Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren, Wertpapieren, Dienstleistungen u.a. als Handelsmakler).

16.3.3 *Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst*

Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens.

Hierzu gehört auch die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum *Kundendienst* gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.3.4 *Freiberufliche Tätigkeit*

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte).

16.3.5 Fahrzeugnutzung als Agrarier und Landwirt

Zur Berufsgruppe Agrarier und Landwirte gehören:

- a. Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind. Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen eine Mindestgröße von ½ ha haben, Betriebe der Gartenbauberufsgenossenschaft eine Mindestgröße von 2 ha. Die Betriebe müssen von Ihnen selbst bewirtschaftet werden;
- b. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;
- c. Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verbringen.

Zur Landwirtschaft gehören z.B. der Pflanzenbau (Freiland und Gärtnerei), die Tierzucht, die Jagd, die Fischerei, die Fischzucht, die Landschaftspflege.

16.3.6 Sonstige Tätigkeit

Sonstige Tätigkeit ist jede andere, in 16.3.1. bis 16.3.5 nicht genannte Verwendung.

17 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

18.1 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

- Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
- Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird.

a: Liniennahverkehr

Liniennahverkehr ist gegeben wenn im Linienverkehr die Haltepunkte nicht weiter als 50 km von einander entfernt sind und zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit bis zu einer Stunde betrieben wird.

b: Linienfernverkehr

liegt vor bei einem Linienverkehr, bei welchem der Abstand zwischen diesen Haltestellen mehr als 50 km beträgt oder zwischen diesen Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit von mehr als einer Stunde betrieben wird.

18.2 Reisebusverkehr

Reisebusverkehr sind Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen (wie 2.1. Mietwagen).

18.3 Sonstige Omnibusse

Omnibusse, die weder im Linienverkehr, noch im Gelegenheitsver-

kehr verwendet werden (z.B. Werkomnibusse, Oberleitungsomnibusse).

18.3.1 Hotelomnibusse

Hotelomnibusse sind Omnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel und für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

18.3.2 Werkomnibusse und Schulomnibusse

Werkomnibusse sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Schulomnibusse sind Werkomnibussen gleichgestellt.

19. Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft

19.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen, Raupenschlepper, Quads und ATVs, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder, falls diese Steuerbefreiung nicht gegeben ist, die

- a. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (auch zur Tierhaltung)
- b. zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- c. zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- d. von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden
- e. für gelegentliche Fahrten zu Oldtimer- bzw. Schleppertreffen
- f. für genehmigte Brauchtumsfahrten genutzt werden.

19.2 Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, siehe 19.1.

19.3 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeug ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

21 Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.

22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerausbildung dienen und dazu geeignet sind.

Sondereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Stand 01.07.2017

1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. *Hinweis:* Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger, wenn für diese nach A.1.1.5 kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d. die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000,-. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Vertragszeitraum angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000,-.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 auch dann, wenn diese Schäden auf Grund von Erdbeben, Kriegsereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang 3 zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen, oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen - soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen.

Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen

6 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Vorläufiger Versicherungsschutz

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt ebenfalls als Zusage einer vorläufigen Deckung zur Kfz-Umweltschadensversicherung. Dies gilt auch, wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Im Übrigen gelten die Regelungen B.1 und B.2.3 bis B.2.7 für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Regelungen G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9 sowie G.3 bis G.8 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung der Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung berührt die übrigen Vereinbarungen zur Kfz-Versicherung nicht. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.3 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Sondervereinbarung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

Sondervereinbarung zum Motorrad-Bekleidungs-Schutz

Stand 01.07.2018

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung der Schutzbekleidung in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) in Folge eines Schadensereignisses nach A.2.2.4 (Zusammenstoß mit Tieren). In der Teil- und/oder Vollkaskoversicherung ist zusätzlich ein Schaden an der Schutzbekleidung in Folge eines Schadensereignisses nach A.2.3.2. (Unfall) mitversichert, sofern diese Deckung im Versicherungsschutz bereits enthalten oder diese Deckungserweiterung ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Entschädigung setzt voraus, dass auf Grund eines dieser Schadensereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das versicherte Kraftrad beschädigt ist.

Dieser Versicherungsschutz greift nur für ein ausschließlich privat genutztes Kraftrad. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Fahrzeugversicherung nach A.2, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

1 Entschädigungsgrenzen

1.1 Zerstörung

Abweichend von A.2.6.1 zahlen wir bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile in den ersten 12 Monaten seit ihrem Neuerwerb den Einkaufspreis. Ab dem 13. Monat zahlen wir den Zeitwert.

Einkaufspreis ist der Preis, den Sie beim Erwerb der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile aufwenden mussten. Der Einkaufspreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Zeitwert ist der um einen Abzug für Alter, Gebrauch und Abnutzung reduzierte Einkaufspreis.

Bei Erstattung des Einkaufspreises oder des Zeitwerts geht das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung auf uns über.

1.2 Beschädigung

Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir abweichend von A.2.7.1.a. AKB die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in Ziffer 1.1 festgelegten Entschädigungsgrenzen. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in Ziffer 1.1 und Ziffer 6 festgelegten Entschädigungsgrenzen.

Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

2 Was ist versichert?

Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Motorradfahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und/oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren. Versichert sind abweichend von A.2.1.3 die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung:

- a. Motorrad-Hose,
- b. Motorrad-Jacke,
- c. Motorrad-Anzug/Regenkombi
- d. Rückenprotektoren
- e. Protektorenjacke
- f. Motorradstiefel
- g. Motorradhandschuhe

3 Wer ist versichert?

Der Schutz dieser Versicherung gilt für Sie, für den Halter des versicherten Kraftrads und für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner. Versicherungsschutz besteht, unter Beachtung des voranstehenden Satzes, nur für den jeweiligen Fahrzeuglenker sowie dessen Sozium zum Schadenzeitpunkt.

4 Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

5 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Motorrad-Brillen sowie alle sonstigen, in Ziffer 2 nicht benannten Kleidungsstücke.

6 Höchstentschädigung

Unsere Höchstentschädigung ist je Schadensereignis auf den Betrag von EUR 2.000,- beschränkt.

7 Selbstbeteiligung

Unabhängig von der nach A.2.12 vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gilt bei jedem Schadensereignis eine Selbstbeteiligung an der beschädigten Schutzbekleidung in Höhe von EUR 150,- als vereinbart.

8 Ihre Pflichten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Pflichten richten Sie nach Teil E unserer AKB. Sie sind unter anderem dazu verpflichtet, uns das Schadensereignis anzuzeigen und den Schaden nach Möglichkeit zu mindern.

Zudem sind Sie verpflichtet, das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren, von uns angeforderte Belege beizubringen und uns auf Anforderung die beschädigte Schutzbekleidung zuzusenden.

Steht das Recht auf unsere Vertragsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die benannten Pflichten ebenfalls, soweit möglich, zu erfüllen.

9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie oder eine der nach Ziffer 3 versicherten Personen eine der in Ziffer 8 genannten Pflichten, gelten die Regelungen E.6.1 und E.6.2 entsprechend.

10 Keine Auswirkung auf den Schadenfreiheitsrabatt

Ein Schaden, der ausschließlich Ansprüche nach dieser Sondervereinbarung begründet, führt abweichend von I.3.4 AKB in der Fahrzeugvollversicherung zu keiner Rückstufung.

11 Laufzeit und Beendigung

Vertragsdauer

11.1 Die Sondervereinbarung zur Schutzbekleidung wird für die Dauer des Versicherungsjahres abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12 Wann und aus welchem Anlass endet der Bekleidungs-schutz?

12.1 Kündigen Sie oder wir die Sondervereinbarung zum Bekleidungs-schutz, gelten die Regelungen nach G. unserer AKB mit Ausnahme der G.4.2 und G.4.3.

12.2 Geht das Eigentum des Fahrzeuges auf einen Dritten über, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Übergang des Eigentums.

Wegfall des Versicherungsschutzes und

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

12.2 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1 AKB in gefahrerheblicher Weise, erlischt der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung.

Wir weisen darauf hin, dass uns gemäß G.3.6 AKB bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeuges ein Kündigungsrecht zusteht.

Sondereinbarung zum Selbstbehalt in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Stand 01.07.2017

1 Höhe des Selbstbezalts

Erbringen wir Entschädigungsleistungen nach I.4.1.1 AKB für einen mit dem versicherten Fahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, tragen Sie den im Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt.

2. Unsere Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten

Im Schadenfall sind wir in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts allein dem geschädigten Dritten gegenüber zur Befriedigung begründeter Ansprüche verpflichtet, §115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3. Ihre Erstattungspflicht

1. Haben wir Entschädigungsleistungen erbracht, sind Sie verpflichtet, uns nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen den angeforderten Selbstbehalt im Rahmen der Regelungen nach Ziffer 1 zu erstatten.
2. Soweit unsere Entschädigungsleistungen insgesamt den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigen, sind Sie verpflichtet, lediglich diese Entschädigungsleistungen zu übernehmen.
3. Falls die von Ihnen freiwillig erbrachten Zahlungen unsere Entschädigungsleistungen in voller Höhe ausgleichen, erlischt die Verpflichtung zur Erstattung des Selbstbezalts und Ihr Vertrag gilt bezüglich dieses Schadenereignisses schadenfrei gemäß I.5 AKB. Eine von uns wegen Nichtzahlung des Selbstbezalts gemäß 6.1 b. dieser Sondereinbarung erhobene Vertragsstrafe ist keine freiwillig erbrachte Zahlung und mindert nicht unseren Schadenaufwand gemäß 3.3.

4. Laufzeit und Beendigung dieser Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Laufzeit. Sie können die Laufzeit Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

- 1.. Kommen Sie Ihrer Erstattungspflicht nach Ziffer 3.1 nach unserer entsprechenden Aufforderung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, diese Vereinbarung rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode aufzuheben.
2. Sowohl Sie, als auch wir können diese Vereinbarung mit Monatsfrist zum vereinbarten Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.
3. Im Übrigen endet diese Vereinbarung spätestens mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

5. Schadenmeldung nach Vertragsende

Wird uns nach Beendigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4) oder nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schaden gemeldet, der noch während der Dauer der Vereinbarung eingetreten ist, bleiben Sie verpflichtet, uns entsprechend nach Ziffer 3.1 die erbrachten Entschädigungsleistungen zu erstatten.

6. Vertragsänderung, nachträgliche Beitragsberichtigung, Vertragsstrafe

- 6.1 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Aufhebung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) bestehen, so sind Sie verpflichtet, uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode
 - a. die Beiträge zu bezahlen, die sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode aus unserem Unternehmenstarif ergeben hätten (Wegfall des entsprechenden Beitragsnachlasses);

- b. eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts, mindestens aber in Höhe von EUR 1.000,- zu bezahlen.

6.2 Treten im Zeitraum der nachträglichen Beitragsberichtigung Schäden ein, zu denen Sie uns zum Zeitpunkt der Beitragsberichtigung bereits Entschädigungsleistungen bis in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts erstattet haben, so steht Ihnen auch bei Aufhebung der Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) keine Rückerstattung dieser Leistungen zu.

6.3 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Kündigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.3) bestehen, sind Sie verpflichtet, uns ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Beitrag zu bezahlen, der sich ohne Vereinbarung eines Selbstbezalts aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

Kfz-Bonus-Klausel

Stand 01.07.2017

Sie bestätigen uns:

Zu Vertragsbeginn bestehen zwischen Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner, Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Ihrem Unternehmen als Versicherungsnehmer - und der Württembergischen Versicherung AG als Versicherer- mindestens zwei weitere Verträge.

Jeder dieser Verträge kann wahlweise

- einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für ein weiteres Fahrzeug (ausgenommen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen)

oder

- eine private Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Wohngebäude oder Hausratversicherung oder
- eine gewerbliche Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Gebäude-, Inhalts-, Transport-, Ertragsausfall/BU- oder Technische Versicherung

beinhalten.

Bestehen diese Verträge zu Vertragsbeginn noch nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus ab dem Vertragsbeginn auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Entfallen diese Verträge nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.